

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

der Grundsatzkommission

Sitzung: 26.08.2004

Beschluss-Nr.: B-02/04

Gegenstand:

„Berechnung von Leistungen, die gem. § 77 SGB VIII in Form von ambulanten Fachleistungsstunden vereinbart werden können“

Beschluss: Die Grundsatzkommission beschließt:

Für alle Angebote der Hilfen zur Erziehung, die nicht in § 78a SGB VIII abschließend aufgezählt sind, können Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Verhandlungsunterlagen sind entsprechend der Vorgaben der Geschäftsstelle der Abt. SD des Jugendamtes, in dieser einzureichen.

Die Berechnung einer ambulanten Fachleistungsstunde basiert auf den Grundsätzen Anlage 1.

Die Aufwendungen für Mobilität sind nicht Bestandteil von Fachleistungsstunden und werden separat gemäß Anlage 2 gewährt.

Die Berechnung auf Grundlage dieses Beschlusses tritt für Neuverhandlungen mit Wirkung vom 01.11.2004 in Kraft.

Die Änderung des Abrechnungsverfahrens wird der Grundsatzkommission zur Kenntnis gegeben.

C.Lippmann
Vorsitzender der Grundsatzkommission

Anlage 1 Berechnung einer ambulanten Fachleistungsstunde

Bestandteile einer Fachleistungsstunde

1. Gesamtpersonalkosten
2. Sachkosten (ohne Aufwendungen für Mobilität)

1.1 Ermittlung der Gesamtpersonalkosten pro Jahr erfolgt aus der Addition der durchschnittlichen Personalkosten der Fachkräfte des Angebotes und des prozentual errechneten Durchschnittswertes für weitere Personalkostenanteile.

- Trägerspezifische Personalkosten einer pädagogischen Fachkraft bzw. Durchschnitt mehrerer Fachkräfte entsprechend der Leistungsbeschreibung

Die Kalkulation der Personalkosten richtet sich nach den für den jeweiligen Träger gültigen Vergütungsregelungen mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen, wobei die Maximalkosten unter Beachtung des Besserstellungsverbot gegenüber gleichwertig Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Rahmen des BAT-Ost zu ermitteln sind.

- Bildung eines prozentualen Durchschnittswertes für die Kostenanteile Leitung, Beratung, Verwaltung und Personalnebenkosten (z.B. für Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaft ...) wie folgt:
max. 20 % der oben ermittelten trägerspezifischen Personalkosten einer Fachkraft.

1.2. Berechnung der Jahresarbeitszeit einer pädagogischen Fachkraft (Divisor)

Gesamtzahl der Tage im Jahr	365 Tage
abzüglich der Samstage und Sonntage	- 104 Tage
abzüglich der Feiertage	- 9 Tage
Bruttoarbeitszeit	= 252 Tage
abzüglich der Urlaubstage	- 30 Tage
abzüglich Krankheit und Fortbildung	- 10 Tage
Nettoarbeitszeit	= 212 Tage
abzüglich der * <i>berufsspezifischen Minderzeiten für übergreifende Tätigkeiten</i>	
in Höhe von 10 % der Nettoarbeitszeit	- 21,2 Tage
Jahresarbeitszeit	= 190,8 Tage
190,8 Tage x 8 Stunden = 1.526,4 Jahresarbeitsstunden	
Auslastungsgrad 95 %	Divisor: 1.450

* (Erläuterung berufsspezifischer Minderzeiten für übergreifend Tätigkeiten - folgende Seite)

Fallspezifische übergreifende Tätigkeiten (fachspezifische Aktivitäten) alle allgemeinen fallübergreifenden sowie sozialräumlichen Aufgaben und Tätigkeiten einer pädagogischen Fachkraft, die für die Berufsausübung allg. notwendig sind wie z.B.	Fallbezogene Aktivitäten (Arbeit am Klienten) Tätigkeiten, die innerhalb der Fachleistungsstunde und direkt für den Klienten zu erbringen sind, wie z.B.
<ul style="list-style-type: none"> - Praxisberatung/ - anleitung - Supervision - Teamberatung - Pädagogische (Gesamt-) Konferenzen - Planungs- und Grundsatzarbeiten für die Einrichtung - Facharbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfeplankonferenzen - Kontakte zu Institutionen und Behörden - Einzelfallsupervision und Fallberatung - Dokumentation der Arbeit - fehlgeschlagene Kontakte und Warte- und Überbrückungszeiten

2. Sachkosten (ohne Aufwendungen für Mobilität)

Die Sachkosten enthalten alle sächlichen Aufwendungen bezogen auf ein Jahr, die zur Durchführung einer Fachleistungsstunde auf Grundlage der Leistungsbeschreibung notwendig sind. Die Finanzierung erfolgt in Form eines pauschalierten Festbetrages und wird wie folgt ermittelt:

10 % der Durchschnittspersonalkosten der im vergangenen Jahr durchgeführten Verhandlungen, die bei 38.000 Euro liegen. (10 % = 3.800 Euro) Dieser Durchschnittswert wird jährlich neu errechnet.

Berechnung einer Fachleistungsstunde

Nach Ermittlung aller erforderlichen Werte errechnet sich der Stundensatz einer ambulanten Fachleistungsstunde durch Anwendung folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtpersonalkosten (gemäß Punkt 1) zuzüglich Sachkosten (gemäß Punkt 2)}}{1.450 \text{ (Divisor)}} = \text{Entgelt einer ambulanten Fachleistungsstunde}$$

Beschluss-Nr.: B-02/04

Anlage 2 Aufwendungen für Mobilität

Mobilitätsaufwendungen setzen sich aus sächlichen Reisekosten (Fahrkarte, Benzin, Abschreibungen u.ä.) und aufgewendeter Arbeitszeit für An- und Abreise zusammen. Dem Träger bleibt es unbenommen, diese Kosten aus der Sachkostenpauschale zu finanzieren.

Die Finanzierung aus städtischen Mitteln erfolgt in Form eines pauschalierten Festbetrages in Höhe von 2 EUR je Fachleistungsstunde, womit jedoch nur der Anteil Arbeitszeit abgegolten wird.

(entspricht 5 Minuten der Arbeitszeit einer Fachkraft mit durchschnittlich 38.000 Euro Jahrespersonalkosten)

Der Festbetrag wird außerhalb der Fachleistungsstunde gewährt, wodurch sichergestellt wird, dass die Fachleistungsstunde zu 100 % am Klienten erbracht wird.

Auf der monatlichen Abrechnung sollte die Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden x 2 EUR als Fahrkostenpauschale eingereicht werden.

Begründung

Die derzeit gültige Regelung zur Berechnung von ambulanten Leistungen in Form von Fachleistungsstunden sind in einigen Positionen strittig und in ihrem Festlegungsverfahren nicht von allen Beteiligten akzeptiert.

Eine Beschlussvorlage zum Thema konnte im Jugendhilfeausschuss keine Mehrheit finden.

Der Auftrag des Jugendhilfeausschusses, einen neuen Vorschlag zur Berechnung und Abrechnung der ambulanten Fachleistungsstunden vorzulegen besteht seit 22.11.2002. (!)

Die Begründung lautete damals, auf die Empfehlungen aus dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag zu warten.

Die Empfehlungen sind aus heutiger Sicht nicht mehr zu erwarten. Die Arbeitsgruppe des SSGT konnte sich zu diesem Thema zu keiner Empfehlung entschließen.

Der eigentliche Streitpunkt in der erarbeiteten Beschlussvorlage war die Anerkennungshöhe der zentralen Leistungen.

Um diesen Punkt auszuräumen und auch in anderen Einzelpositionen flexibler sein zu können, macht die Verwaltung des Jugendamtes den Vorschlag, das AFET-Modell von Dezember 1999 anzuwenden.

Die Berechnung der einzelnen Fachleistungsstunde ist damit vereinfacht und das Ergebnis transparenter und vergleichbarer.

Die Änderung des Abrechnungsverfahrens ist ebenfalls erforderlich, um überprüfbare und transparente Ausgabemodalitäten im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfe sicher zu stellen.

Ein entsprechender Änderungsvorschlag ist in Arbeit.

Da die derzeit bestehenden Vereinbarungen für ambulante Leistungen fast ausschließlich 2004 ablaufen, wenn sie nicht bereits im Vorjahr abgelaufen sind, macht sich eine schnelle Beschlussfassung zu diesem Thema erforderlich.

Der hier zu fassende Beschluss wird dem Jugendhilfeausschuss zur Information vorgelegt.

C.Lippmann
Vorsitzender der Grundsatzkommission